

§ 7 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 7

Gemeinden mit 2.501 - 3.500 Einwohner

(1) In Gemeinden mit 2.501 - 3.500 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl Verwendungsgruppe/ Dienstklassen

Entlohnungsgruppe

1	B	II-VII
2	C	I-V
1	C	I-IV/N1-Laufbahn
1	C	I-IV
1	D	I-IV
1	c	
2	d	

(2) Anstelle eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe C, Dienstklassen I bis V, kann personenbezogen ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklassen II bis VI, festgesetzt werden, wenn der Posteninhaber die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B erfüllt und ein entsprechender qualifizierter Arbeitsanfall gegeben ist.

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at